

## ZUM NEUEN ERSTEN BANDE DER ATTISCHEN INSCHRIFTEN

---

In dieser Neubearbeitung durch Hiller von Gaertringen und seine direkten und indirekten Mitarbeiter, zu denen wohl in erster Linie J. Kirchner und A. Wilhelm gehören, sind trotz des grossen Fortschritts über die Erstausgabe und ihre Supplemente hinaus doch noch viele Stellen entweder gar nicht oder nur unsicher ergänzt worden. Es wird daher auch jetzt noch nicht an Versuchen fehlen, die Arbeiten des Herausgebers durch eigene Lesungen oder Ergänzungen weiterzuführen<sup>1)</sup>. Wenn ich dies im folgenden auch zu tun versuche, veranlasst durch Gedanken oder Zweifel, welche mir während des Druckes oder nach Erscheinen des Werkes gekommen sind, so will ich dabei doch nicht unerwähnt lassen, dass ich meine Vorschläge auch häufig nur als solche betrachtet wissen will und nicht immer als sicher bezeichnen kann. Ich begnüge mich daher wie das Corpus mit der Aufzeichnung und kurzer Begründung der Lesungen oder Ergänzungen, ohne weitergehende Schlüsse daraus zu ziehen.

Der erste Satz in der alten Hekatompedoninschrift (4) nennt Gegenstände, welche ἐμ πόλει (auf der Burg oder in der Stadt) gebraucht werden, und solche, die in besonderen Häusern (ἐν τοῖς ἑοσκεν]ασμένοις oder σεσεμ]ασμένοις οἰκέμασι) befindlich sind. Erstere sollen die Schatzmeister als die Verwalter der heiligen Gegenstände aufzeichnen oder aufzeichnen lassen. Das hiermit offenbar in Verbindung stehende παρ' ἐκάστω] (·οισω)] ist wohl übrig aus einem Satz mit dem Gedanken

---

<sup>1)</sup> Der Anfang ist schon gemacht. Vgl. bis 1926 ausser den von Tod, Journ. of Hell. Stud. 45 (1925), 106 ff. angeführten Arbeiten Crönert, Deutsche Literaturztg. 42 (1925), 2050 ff. in der Besprechung der Ausgabe, meine Ausführungen B. ph. W. 29/30 (1925), 861 ff., die hervorragenden Arbeiten von A. B. West und Meritt, einzeln oder beiden zusammen, besonders über die Tributquotenlisten, im Amer. Journ. of Arch. 29 (1925) ff. und an andern Stellen, Hondius, Nov. inscr. Ath. (Leyden 1925), Davis, Amer. Journ. of Arch. 30 (1926), 177 ff. u. a.

,wenn sie sie bei jedem gesehen oder geprüft haben', oder ,wenn sie bei jedem gesehen oder geprüft worden sind', entsprechend dem Satz IG. II<sup>2</sup> 120, 13 ἐπειδὴν τὸ οἴκημα ἀ[νοι]χθῆ ἔξετάζειν κατὰ ἔθνος ἕκαστα καὶ ἐπιγράφειν τ[ὸν] ἀριθμὸν. Ich ergänze daher ἐ[ἰ]ὰ παρ' ἑκάστ[οι] εἰδοῦσι, εὐσφθεῖ, ἐτασθεῖ ο. ä. κατὰ τὴν πόλιν (durch die Stadt hin), γρά[φω]σθαι τὸς ταμίαι. Da Subjekt zu ὄσοις χρῶνται doch wohl die unter παρ' ἑκάστῳ zu verstehenden Personen sind und ἐμ πόλει gewiss mit χρῶνται, wie κατὰ τὴν πόλιν mit dem zu ergänzenden Verbum zu verbinden ist, halte ich die Ergänzung τὰ vor ἐμ πόλει nicht für richtig und ἀγγεῖα oder χαλκία daher für zu kurz, verzichte aber auf eine eigene Ergänzung.

Von den beiden nächsten auf die ἱεροουργοῦντες bezüglichen Sätzen enthält der erste offenbar durch μὴ oder μηδέ ausgedrückte Verbote, wahrscheinlich das Opfern betreffend, und nach dem Artikel in τὸ πῦρ zu urteilen<sup>1)</sup> das Verbot, das Opferfeuer anzuzünden. Dagegen scheint mir der andere Satz in seinem ersten Teil, wie das einmal sicher erhaltene und an anderen Stellen mit Wahrscheinlichkeit ergänzte καὶ vermuten lässt, eine Vorschrift oder erlaubte Sache enthalten zu haben. Ich bezweifle daher, dass der Satz τὸς ἱε[ρο]γῶντας μ[ε] begonnen hat, und habe Bedenken gegen Ergänzungen wie τὸς ἱε[ρο]γῶντας μ[ε] ὄρεν] με[ταχθὸν τῷ ν]εῦ καὶ . . . von Wilhelm, GGA. 1908, 839, dem sich G. Körte u. a. angeschlossen haben, oder μ[ε] ἀρτα]μῆν im Corpus nach dem Vorschlag von Wolters und andere Ergänzungen. Ich glaube eher, durch die wohl richtig gedeuteten Worte μεδ' ὄνθον ἐγβ[άλ(λ)εν] (?) veranlasst, dass im vorangehenden von Opfer- oder Weidetieren die Rede war. So folgen auch in der arkadischen Inschrift IG. V 2, 3, 9 die Worte τὸν κόπρον τὸν ἀπυδόμ[ιον] ἐξάγειν?] ταῖ ἡεβδόμαι τῷ Λεσχανασίο μενός<sup>2)</sup> auf Bestimmungen über die Weiderechte der Priester und Opfernden und im

<sup>1)</sup> Wenn der Artikel fehlte, würde es sich um Anzündung jegwelichen Feuers handeln; vgl. die im Corpus zitierte Stelle IG. XII 7, 1 πῦρ μηδένα κατεῖν ἐν τῷ Ἑρα[ίω], IG. V 2, 3 εἴκ' ἐπι δόμα πῦρ ἐποίσε u. a.

<sup>2)</sup> Ich halte dies für einen eigenen Satz; denn das vorangehende ist nach meiner Meinung mit Danielsson trotz der Gegengründe von Ziehen, Leg. Gr. sacr. S. 195/6 ταῖ παναγόροι τὸς ἡιεργ[ο]μνά[μ]ονας ἀρνύεν τὰ ἐν τοῖς ἐνπολαῖς πάντα, τὰ [δ' ἄλλα τ]ὸς δαμιοργός zu ergänzen und zu verbinden.

Amphiktyonengesetz IG. II<sup>2</sup> 1126 die Worte § 4 ἐκ τᾶς ἱερᾶς γᾶς κόπρον μὴ ἄγειν μηδεμίαν auf die Worte § 3 τὰ ἱεράκια ἀθρόα συναρόντων. Es ist daher m. E. τὸς ἱε[ρορ]γόντας με[λα νέ]με[ν . . .<sup>1)</sup> τῷ νεῶ καὶ τῷ προῶς ἕο μεγάλῳ βομῷ [καὶ νο]τόθεν τ[ὸ] νεῶ ἐντὸς τῷ Κ[εκροπίο (?) καὶ ἀ]νὰ πᾶν τὸ ἑκατόμπ[εδ]ον zu ergänzen, worauf die Bestimmung folgt, dass der Dung der Weidetiere ähnlich wie im Amphiktyonengesetz nicht hinausgeworfen werden soll. Wie der Gegensatz zu ἀνὰ πᾶν τὸ ἑκατόμπεδον und der Wortlaut der Bestimmungen an und für sich zeigt, war das Weiden um den Tempel herum nicht an allen Seiten erlaubt, sondern nur an den näher bestimmten innerhalb einer bestimmten Linie (ἐντὸς τῷ Κ[ε-κροπίο?]). Die durch die beiden Ausdrücke ὁ νεῶς und τὸ ἑκατόμπεδον nahe gelegte Frage nach der Bedeutung dieser beiden Ausdrücke soll hier aus leicht begreiflichen Gründen nicht nochmals erörtert werden.

In dem alten Beschluss über die eleusinischen Mysterien sollten die einzelnen Bestimmungen am Anfang von 6 A anscheinend noch von der Zustimmung der Städte, welche an den Mysterien teilnehmen wollten, abhängig gemacht werden. Ich glaube nämlich Z. 5 und 11 zweimal dieselbe Formel ἐἴαν το[ῖ]ων σ . . . τῶν πόλεων ταῦ[τόν] τοῦτο δοκεῖ zu erkennen<sup>2)</sup>. Einzelergänzungen, die jedoch keinen Zusammenhang ergeben, bieten sich vielleicht noch folgende dar: Z. 1 εὐθυνέσθο χιλίασι δραχμῆσι(ν) ἑκάστος; 14 τὸς] μὲμ βολ[ομένος . . .]ς ἐξ θεῶν ἀρχε[σθαι] . . . , ἐἴαν δὲ [τέν] ἄν[ο]δο[ν, . . . .] ἐἴαν δὲ μ[ε], ἡ]έκαστο[ν . . .] ὄδο ἀδ[ᾶ]σθ[αι, ἐὰν ἀπ[ο]υ ἡαν]δάνει. περὶ δ[ε] τῆς . . . τ]ιμ[ορ]ίας πε[. . . , ἐἴαν] δ[ε] μ[ε], τά[τ]εν . . .

Mit dem letzten Satz oder dem nächstfolgenden beginnt anscheinend ein neuer Abschnitt, der vielleicht in die zwei Teile 19(22)—31(32) und 31(32)—43 zerfällt. In beiden Teilen kommt anscheinend ἀμίαντος (-ν) Z. 22 u. 32 und ἡμίσε(ι)αν Z. 24 u. 35 vor, und vielleicht ist auch Z. 23 wie Z. 33 εἰλε-θεῖν[α] ἐμ]π[ό]λει zu ergänzen. Da somit beide Teile Anklänge aneinander zu enthalten scheinen und im Schluss des zweiten

<sup>1)</sup> περὶ, ἕοθε ο. ἄ.?

<sup>2)</sup> Vgl. Rh. Mus. 67 (1912), 516 ff. über ähnliche Wiederholungen in Inschriften. Die gleiche Ausdrucksweise findet sich in Sätzen wie (πρὸς . . . φιλίην ποιεῖσθαι) μετὰ μιᾶς γνώμης, ἐὰν ἀ]μφοτέρους δοκῇ κοιν[ῇ] προσδέξασθαι ἐκεί]νων im Vertrag zwischen Amyntas II und den Chalkidiern (Scala, Staatsvertr. d. Altert. 107 u. a.).

Teils die Athener offenbar aufgefordert werden, mit diesen Städten das gegenseitige Verhältnis zu brechen und denjenigen die Teilnahme an den Mysterien zu verweigern, die kein Recht geben oder nehmen wollen, muss der Inhalt beider Teile in Strafbestimmungen für strafbare Handlungen der Städte gegen Athen oder Angehörige dieser Städte gegen Angehörige der Stadt Athen bestanden haben. Diese waren anscheinend für Gewaltsamkeiten gegen athenische Jungfrauen, die sich am Feste beteiligten, beabsichtigt. Denn die sehr wahrscheinlichen Ergänzungen Z. 25 ff. *καὶ μὲ νεοτέρ[α ἔι . . .], ἐὰν δὲ [νεοτέρα ἔ]ι, μὲ χ[ρῆ]σθο (?)*, *ἐὰν δὲ ἄ[ν]ηρος κ[ατὰ ταῦτα ταῦτα, ἐὰν [δὲ μὲ, ἡέκ]αστον κατὰ τὴν δύνα[μιν ὀφλῆν' (τίενιν?)]* legen diese Deutung nahe, ebenso die Reste am Anfang des zweiten Teiles, die am einfachsten zu *ἐὰν ἀμιά[ντόν τινα oder ὄσαν] εἰλεθῆναι ἐμ πό[λει τὲμ πρότ]εν ἐλθῶσαν λατρεύ[ουσαν, ἔ τὴν] ἡύστερον ἡμίσεια[ν φανερόν ἔ]ι* ergänzt werden. Der Anfang des ersten Teils enthielt Strafbestimmungen für Vergehen, der Schluss des ersten Teils Massnahmen, die die Athener beabsichtigten, wenn der Betreffende nicht zur Bestrafung ausgeliefert wurde (Z. 31 *ἐὰν δὲ μὲ] ἐγδῶι (τις) τὸν ὀφλόνα* μ[...]*τῶι ἡερεῶι*). Der Anfang des zweiten Teils enthielt die an den Anfang des ersten Teils anklingenden Vergehen, der Schluss dieses Teils die oben erwähnten Massnahmen.

Auf der etwas besser erhaltenen Seite C handelt es sich um Abgaben der Mysteren an die Priester und die Schatzmeister (?), ihre Einführung in die Weihen und um die Verwaltung dieser Abgaben. Einiges glaube ich jedoch anders ergänzen zu müssen, als im Corpus geschehen ist.

Da dreimal der Ausdruck *λαμβάνειν* im Infinitiv steht (Z. 93, 104 u. 132), ist die nächstliegende Ergänzung Z. 89 *ἡερεῖα μισθὸν λαμβάνειν ἡε]μοβέλιον*. Welcher Priester aber gemeint sei, lässt sich nicht sagen, da in Eleusis jeder zu der Bezeichnung *ἡερεῖς* einen Zusatz hat (vgl. Foucart, *Les grands mystères d'Éleusis* [Mémoires de l'Inst. nat. de France 1904] und *Les mystères d'Éleusis* an mehreren Stellen). Ob der Hierophant als der höchste Priester, dessen Bezeichnung sowieso einen Buchstaben zu viel enthält, mit Recht (Z. 92) unter den Priestern an letzter Stelle eingesetzt worden ist, scheint mir sehr zweifelhaft<sup>1)</sup>. Der Hauptgedanke des nächsten

<sup>1)</sup> Foucart führt in seinen beiden genannten Hauptschriften über die Mysterien die Priester öfters in der Reihenfolge *ἡεροφάντης, δα-*



daus, dass die Keryken allein in die Weißen einführen sollten.

Die Gelder, von deren Verwaltung Z. 115 ff. die Rede ist, zerfallen in τὸ (ἱερὸν) ἀργύριον (Z. 115. 119) und ἡ ἀπαρχή (Z. 122), wie auch Z. 90—92 ἡμιοβέλιον und ἀπαρχή geschieden werden. Am Anfang ist aber wohl τὸ δὲ ἱερῶ ἀργυρί[ο τὸ περιῶ]ν ἔσκα[θι]εῖται Ἀθῆναςε statt τρίτο]ν ἔσκα[τι]εῖται zu ergänzen. Da ausserdem hier der erste Satz anscheinend ebenfalls durch einen zweiten, in diesem Falle durch die in Frage kommenden Behörden noch näher und zwar mit fast denselben Worten, ausgeführt wird (vgl. Rhein. Mus. 67, 524), ferner im zweiten Satz ταμειύεσθαι kaum als Medium, in derselben Bedeutung wie das Aktivum ταμειύειν, verstanden werden darf, möchte ich beide Sätze so ergänzen: τὸ δὲ ἱερῶ ἀργυρί[ο τὸ περιῶ]ν ἔσκα[θι]εῖται Ἀθῆν[ας ταμειύεσθαι (Zwecksinfininitiv des Passivs) . . . ἐμπόλει. τὸ δὲ ἀρ[γύριον τὸ]ς ἱεροποιὸς τὸτο [λιεῖται ἐ]μπόλει ταμειύεσθ[αι ἅπαν, τὲν] δ' [ἀπαρ]χῆν . . . Die ἱεροποιοί werden auch sonst als Kassenbeamte in Eleusis erwähnt (s. Index V s. v.). Dass Überschüsse deponiert und verwaltet werden, ist etwas ganz Gewöhnliches (vgl. z. B. I 92, 51 ]κατατιθέσθαι . . . τὰ ἐκά[στοτε περιόν]τα παρὰ το]ῖς ταμίαισι τῶν [τῆς Ἀθ]ηναίας τοὺς ἔλληνο[ταμίαις]). Für ein Drittel wird sich kaum ein Grund angeben lassen<sup>1)</sup>. Die folgende, auf die Deponierung der ἀπαρχή bezügliche Bestimmung lässt sich leider nicht ergänzen. Ich glaube aber, dass die Erwähnung der Waisen zur Bezeichnung des Depots gedient hat.

Der m. E. hinter τὸς ὀρφανός beginnende Schlusssatz begann gewiss mit den Worten ἱε[ρ]εάς δὲ τὸς μ[ύ]στας ἡεκάστο με[ν]ός? . . . ., τ]ὸς μύστας τὸς Ἐλε[υσ]τινι usw.

Was ist nun aber unter dem ἱερὸν ἀργύριον und der ἀπαρχή zu verstehen? Die von den Mysteren an die Priester zu zahlenden Beträge doch wohl kaum, da diese gewiss als persönliches Honorar zu betrachten sind<sup>2)</sup>. Es werden also

<sup>1)</sup> Für περιόν ist ausserdem günstig, dass speziell in Eleusis περιεῖναι statt des in Athen üblichen περιγίγνεσθαι gebraucht wird. Vgl. IG. II<sup>2</sup> 1672 bei den Prytanieenschlüssen und -anfängen. Auch IG. I<sup>2</sup> 336, 16 ist περιόν statt περιεῖν denkbar.

<sup>2)</sup> Dagegen spricht der Zusatz Z. 133 ἱερὸν τῶν θεῶν nicht unbedingt; denn erstens ist die Ergänzung nicht sicher, und zweitens kann auch eine Nebeneinnahme zu der Haupteinnahme gemeint sein.

die Gelder, welche Z. 97 ff. für Aufwendungen verlangt werden, gemeint sein, obwohl sich in den Resten der Zeilen kaum eine Stelle für ἀργύριον oder ἀπαρχή findet.

Die Gelder wurden auf die Burg gebracht. Dies lässt darauf schliessen, dass sie mit den IG. 313, 314 u. a. aufgeführten, auf der Burg, aber unter Verwaltung der ἐπιστάται Ἐλευσῖνι befindlichen, ἀργύριον und ἀπαρχή genannten Beträgen<sup>1)</sup> identisch, und dass die hier genannten ἀναλώματα mit den dortigen<sup>2)</sup> gleichartig sind.

Nicht damit einbegriffen können die in der Aparcheinschrift (76) genannten Posten sein. Denn in dieser Inschrift heisst es, dass von den eingegangenen Früchten den mit Namen genannten Göttern geopfert werden soll, dass die Reste der davon verbleibenden Früchte von den ἱεροποιοί verkauft und den beiden Göttinnen davon Weibgeschenke gestiftet werden sollen. Von einer Verwendung eines eventuellen abermaligen Überschusses verlautet nichts. Entweder soll keiner bleiben, oder er wird für so gering gehalten, dass keine besondere Bestimmung erforderlich ist. Ferner sollen jene an den Mysterien von jedem Mysten einzeln eingehoben werden, diese sollen gar nicht in bar, sondern in Früchten von den Demarchen demenweise eingehoben und abgeliefert werden, von den Bundesgenossenstädten stadtweise, von Einzelpersonen einzeln, und zwar nach Inkrafttreten des Beschlusses so bald wie möglich, in späteren Zeiten, wie es für tunlich gehalten wird, aber nicht an den Mysterien. An diesen sollen der Hierophant und Daduchos nur die Aufforderung zur Spendung ergehen lassen<sup>3)</sup>. Wohl aber können die 311 aus den Jahren 422/21—419/18 genannten Beträge, welche die ἐπιστάται Ἐλευσινόθεν παρὰ ἱεροποιῶν Ἐλευσῖνι als ἀργύριον ἀπὸ τοῦ σίτου τῆς ἀπαρχῆς τοῖν θεοῖν empfangen, dazu gehört

<sup>1)</sup> z. B. 313, 5—10 u. 57—59. 314, 4—9 u. 63—66. 316 a 14—16 u. a. und besonders 313 Z. 144 ἐπέτεια [ἐπεγένετο ἐκ τῶν] μεγάλων μυστηρίων]. Foucart, Myst. d'Éleusis 276 und Les grands myst. d'Éleusis 96 lässt diesen Posten kaum mit Recht entstanden sein aus den Fellen von Opfertieren und ausserordentlichen Zahlungen der Eingeweihten (vgl. Hondius, Nov. inscr. Att. 96 ff.).

<sup>2)</sup> 313, 149 ff.

<sup>3)</sup> So ist der Satz Z. 24/25 κελεύετω δὲ καὶ ὁ ἱεροφάντης καὶ ὁ δαδοῦχος μυστηρίους ἀπάρχεσθαι τοὺς Ἕλληνας τοῦ καρποῦ, wie schon andere bemerkt haben, zu verstehen; denn μυστηρίους ist mit κελεύετω, nicht mit ἀπάρχεσθαι zu verbinden.

haben. Was für Beträge aber darunter zu verstehen sind, ob wirklich aus dem Verkauf von dem Aparchegetreide stammend, weiss ich nicht, weil, wie wir eben erwähnt haben, von der Ablieferung eines eventuellen letzten Überschusses in der Inschrift nicht gehandelt wird. Ich weiss daher auch nicht, ob dieser Inschrift zur Datierung der Aparcheinschrift mit A. Körte, Mitt. ath. Inst. 21 (1896), 320 ff. eine besondere Bedeutung beigemessen werden darf, wenn auch von den verschiedenen, aber wohl gleichbedeutenden Ausdrücken ἀπαρχή τοῦ καρποῦ τοῖν θεοῖν in der Aparcheinschrift nebst IG. II<sup>2</sup> 140 und τοῦ σίτου ἀπαρχή τοῖν θεοῖν in der andern (vgl. Isokr. 4, 31, IG. II<sup>2</sup> 1672, 262 ff. und Athenaeus 6, 27 [zweimal]) abgesehen werden kann.

Im übrigen ist es vielleicht nicht überflüssig, darauf hinzuweisen, dass die Inschrift I<sup>2</sup> 6 als Ganzes betrachtet anscheinend nicht nur altbekannte Vorschriften über die religiöse oder hergebrachte Begehung der Mysterienfeier mit etwaigen Neuerungen enthält, sondern mehr an die Städte und Einzelteilnehmer in Form von Bestimmungen gerichtete Verhaltensmassregeln und Festsetzungen über finanzielle Verpflichtungen für die Athener und noch mehr für die Städte, welche an der Feier teilnehmen wollen, und etwa sich daraus ergebende Strafbestimmungen. Diese werden, von Z. 5 und 11 vielleicht abgesehen, in denen anscheinend von eventueller Zustimmung der Städte die Rede war, in ziemlich schroffer Form allein von den Athenern gegeben. Die Teilnahme an der Feier gilt also im allgemeinen als eine Vergünstigung oder ein Entgegenkommen für die Städte, nicht etwa für die Athener. Ihre Datierung nach Entstehung des ersten attischen Seebundes, und zwar in die Zeit als die Athener schon mehr die Rolle von Herrschern als von Führern spielten, wird daher nicht allzu weit von der Wahrheit abirren.

In dem Abkommen mit Segesta (19) ist Z. 7 mit Sicherheit (h)ιερά zu erkennen. Dies führt auf die auch durch die Lücken und Buchstabenzahl nahegelegte Formel πρότ[ο]ις μετ[ὰ τὰ] ἱερά. Darauf war von einer Eidesleistung die Rede. Denn der bald darauf folgende Satz ergänzt sich, wie der Herausgeber nach meinem Vorschlag schon geschrieben hat, leicht zu ἥστ[ο]ς δ' ἂν ὀμό[σοισι]ν ἁπάντες, ἡοι στρα[τε]γοὶ ἐπιμελεθέν[τον]. Gemeint sind mit den ἁπάντες, wie in dem Beschluss für Chalkis (39) und für eine unbekannt Stadt (17),

die Athener<sup>1)</sup>. Dass eine Kommission, etwa eine Gesandtschaft aus Segesta, die Vereidigung vornehmen und die Namen der Schwörenden aufschreiben sollte, war aber an dieser Stelle anscheinend überhaupt nicht, oder wenigstens nicht mit den in 39 und 17 gebrauchten Worten ausgedrückt. Auch war der Wortlaut des Eides offenbar nicht angeführt. Hierin glich der Vertrag anscheinend dem mit den Phokern (26), wo auch nur ausgeführt war, dass der Schwur bei Apollo, Leto und Artemis sein sollte, ohne wörtliche Anführung<sup>2)</sup>. Es handelte sich hier jedoch wohl um den Zugang zu Rat und Volk zum Zwecke der Vereidigung, nicht zur Erlangung von Vergünstigungen. Der Eid kann hier wie in dem Beschluss für Chalkis auch vom Rat und den Richtern geleistet worden sein, so dass Z. 6 *ὁμόσαι Ἀθηναίων τὴν βολὴν καὶ τὸ[ς] δ[ικαστὰς* zu ergänzen wäre. Da sich der übernächste Satz ebenfalls noch auf den Eid bezieht, liegt es nahe, auch den diesem vorausgehenden Nebensatz mit *δοσμπειρ* ebenfalls darauf zu beziehen, etwa in der Form *ἡόσομ[πειρ . . .]ον ἡόρκ[ο]ν ὁμνύ[ν]ναι* mit einem Verbum, z. B. *ε(ἰ)όθασιν*. Es war anscheinend von der Art des Eides die Rede. Der Zusatz zu *ἡοι στρα[τε]γοὶ ἐπιμελεθῆν[τον]* wird etwa *παρ[α]γγ[έ]λαντες αὐτοῖσι ἡάπασιν μετὰ τῶν ἡορκωτῶν* gelautet haben. Da damit der Gedanke abgeschlossen scheint, glaube ich, dass das nächste *ἡόπ[ο]ς* zum folgenden überleitete. Ich ergänze daher *ἡόπ[ο]ς δ' ἂν εἴ[η] ἐν [στέλει γεγραμμένον τὸτο<sup>3)</sup>], τὸ φε[ρ]σίμα τόδε καὶ τὸν ἡόρκον* usw.

Mit dieser Auffassung lässt sich das oben ergänzte *πρώτοις μετὰ τὰ ἡερά* so vereinigen, dass nur von einem einmaligen Zutritt zu Rat und Richtern die Rede war, und zwar zum Zwecke der Vereidigung der Athener durch die Gesandt-

<sup>1)</sup> Dass in 17 wie in 39 zu ergänzen ist *ταῦτα δὲ ἐμπεδώσω . . . εἴσοι π[ρ]οειθιμένοις τῶι δήμωι τῶι Ἀθηναίωι*ν' ὀρκώσαι δὲ πρῆσβειαν ἐλθῶσαν ἐκ . . .]ς μετὰ τῶν ὀρκωτῶν Ἀθηναίος καὶ ἀπογράφαι] τὸς ὁμόσαντας, scheint mir nicht vieler Worte zu bedürfen.

<sup>2)</sup> Ist nicht übrigens in dieser Inschrift Z. 13 ff. zu *τὸ μὲν φε[ρ]σίμα τόδε ἡεμερῶν] τριῶν π[ρ]έντε ἀνδρας ἀποστῆλαι* oder besser *ἀπενεγκῆν] ἐς Πύλ[α]ς ἐφσε]φισμένοις* . . . statt zu *γενομένοις* usw. zu ergänzen? *ΦΣ* statt *οἰς* steht ja nach der Angabe Wilhelms deutlich auf dem Stein.

<sup>3)</sup> Vgl. I<sup>2</sup> 32 in umgekehrter Satzfolge *τὸ δὲ ψήφισμα τόδε ἀναγραφάτω ὁ γραμματεὺς τῆς βουλῆς ἐν στήλῃ λιθίνῃ . . . ὅπως ἂν ᾖ γεγραμμένον*.

schaft der Segestaner. Hierfür spricht auch der allerdings fast ganz zerstörte Schluss des Fragments. Nach dem erhaltenen τὸ δὲ λοιπὸν, ἐπειδὴν und προσαγέτω handelt es sich nämlich erst in diesem Zusatzvertragssatz um den jeweiligen Zutritt zu Rat und Volk. Ich verbinde aber nicht *ho κέρυχς προσαγέτο*, sondern ergänze ἐπειδὴν π[... εὐφρέμος εὐχόεται *ho κέρυχς*<sup>1)</sup>, προσάγ[εν αὐτὸς ... τὸ]ς π[ρωτάνες τὸς ἀεὶ πρωτανεύοντας πρὸς τε τὴν βολὴν καὶ τὸν δέμον εἴαν τι δέονται πρῶτος μετὰ τὰ ἡερά usw.

Wenn dies ungefähr richtig ist, sieht man, dass das aus dem peloponnesischen Krieg gegen Syrakus bekannte Verhältnis Athens zu Segesta schon lange vorher bestanden hat. Interesse verdient auch noch das Verhältnis Athens und Segestas zu den in der nächsten Inschrift (20) erwähnten Halikyaiern. Hierüber lesen wir bei Ziegler, PWK. Realenzykl. II A unter Segesta S. 106: „Es bleibt nur die Möglichkeit, dass entweder Halikyai im Kampf gegen Segesta mit Selinus verbündet war, ... oder dass der Konflikt zwischen Halikyai und Selinus einen Teil des grossen Sikelerkrieges gebildet hat, in dem Halikyai auf sikelischer, das hellenisierte Segesta auf griechischer Seite gefochten hat ... oder drittens, dass Halikyai vielmehr durch athenische Vermittlung mit Segesta verbündet gegen Selinus focht (So Beloch, Hermes 28, 632).“ Dieser letzten Ansicht möchte ich mich anschliessen; denn die einfachste Ergänzung des Fragments scheint mir folgende zu sein: *πρόσβες] Ἐγεστα[ον καὶ Χαλικυαίων ...] κίνο Ἄθ[..... τὰ Χαλι]κυαίοις ἐν [Σικελίαι ... ἐφορεφισμένα ... κατ]ὰ τὰ πρὸς Ἄθ[εναίος τοῖς Ἐγεσταίοις ἐφορεφισμένα (χορηγούμενα) τὸν γραμματέα τῆς β]ολῆς ἀναγ[ράφσαι ἐστέλει λιθίνει usw., was auf ein freundschaftliches Verhältnis oder wenigstens nähere Berührungen zwischen den drei Städten schliessen lässt. Vgl. zu dem Dativ Ἄλικυαίοις die Wendung 16 τοῖς Φασηλίταις τὸ [ψήφισμα ἀν]αγράψαι, 59, 63 ταῦτα μὲν ψηφίσασθαι Χαλκιδεῦσιν u. a.*

42 a und b scheinen mir nicht richtig verbunden zu sein; denn einen Sinn gibt nur die Verbindung *χορημάτων δ' ἐσοφοῦς] ἀτελεῆ ἔναι με[δὲ ἡέ]να. Für den Satz χορημάτων [ἐσοφορὰν ἔναι Ἄθένεσιν ἐ]ν τῷ κυρία ἐκ[κλεσίου με] ἐλατ[τον]ον ἔκατον δραχμῶν und die Fortsetzung τῆς] δὲ χορημάτων ἐσοφο[ρῶς με] ἔ]ναι ἐπι-*

<sup>1)</sup> Vgl. I\* 108, 55.

φοσε[φρίζεν ἀφ᾽εἰναί τινα αὐτῶν wird sich aber kaum eine Parallele aufweisen lassen. Ansprechender sind die Ergänzungen von M. Cary, Journ. of Hell. Stud. 45 (1925), 241 ἀτελεῖ ἔναι με[δὲ] ἡ[έ]να χρεμάτων [ἔσφορᾶς, πλὴν ἐὰν περὶ τινος δόχοσει ἐ]ν τῆι κυρίαι ἐκ[κλεσία]ι μεῖ ἔλαττο[ν] [κ] κρύβδεν φοσεφισαμένον, περι] δὲ χρεμάτων ἔσφο[ρᾶς μεῖ ἔ]ναι ἐπιφοσε[φρίζεν, μεῖ τὴν ἀδειαν φοσεφισαμέν]ον, ἐαμμὲ λειστῶν [ἡένεκα χ]συλλέφσοος unter Verweis auf den Gesetzesparagraphen Andok. 1, 87 μηδὲ ἐπ' ἀνδρὶ νόμον ἐξεῖναι θεῖναι, ἐὰν μὴ τὸν αὐτὸν ἐπὶ πᾶσιν Ἀθηναίους, ἐὰν μὴ ἐξακισχιλίους δόξῃ κρύβδην ψηφισομένοις und Philochoros frg. 97 b διαρρηθῆντων μὴ ἐλάττω ἐξακισχιλίων. Man kann auch noch erinnern an die Sätze in den Gesetzesresten Demosth. 24, 45 ἐὰν μὴ ψηφισαμένων Ἀθηναίων τὴν ἀδειαν πρῶτον μὴ ἔλαττον ἐξακισχιλίων und 24, 59 μηδὲ νόμον ἐξεῖναι ἐπ' ἀνδρὶ θεῖναι ... ἐὰν μὴ ψηφισαμένων μὴ ἔλαττον ἐξακισχιλίων. Da aber auch Carys Ergänzungen noch Schwierigkeiten bieten, z. B. der Satz μεῖ τὴν ἀδειαν φοσεφισαμένον ohne Subjekt und in den anderen Ergänzungen andere Sätze, so glaube ich, dass Frg. a eine Zeile tiefer zu rücken und von Z. 21 ab ungefähr folgender Gedankengang herzustellen ist:

χρεμάτων

[. . . . . . . . .] ἀτελεῖ ἔναι με[δὲ]να μεῖ ἔλαττο-  
 [ν ἐαμμὲ . . . ἡεξακισχιλίων ἐ]ν τῆι κυρίαι ἐκ[κλεσ]ίαι ἐπιφοσε-  
 [φισαμένον ἀνδρῶν· περι] δὲ χρεμάτων ἔσφο[ρᾶς ἔ] χ]συλλέφσοε-  
 [ος προσθεῖναι (ἔχο]ῖναι ἀνδρ]ῶν, ἐὰν μεῖ λειστῶν, [καὶ ἀφ]ελῆν, τὴν δ-  
 [ὲ γνόμην (?), ἐὰν τίς τι περι] αὐτῶν ἄλλο εἰ[δῆ]ι, ἐκφά]ναι κατὰ  
 [τὸν νόμον . . . . .

Ausgedrückt war, dass niemand von der Abgabe befreit sein soll, wenn nicht 6000 Abstimmende in der Hauptversammlung für die Befreiung stimmen. Über die Art der Zahlung aber oder Festnahme von irgendwelchen Leuten ausser Räufern sollen Änderungen, d. h. Streichungen und Zusätze, wenn jemand etwas anderes weiss, in der gesetzlichen Form gestattet sein.

Die geforderte Zustimmung von nicht weniger als 6000, und zwar in der Hauptversammlung, erklärt sich daraus, dass die Gesetzänderung, um die es sich handelt, unter die νόμοι ἐπ' ἀνδρὶ fiel, wozu diese Stimmzahl und Verhandlung in der Hauptversammlung erforderlich war (vgl. Busolt-Swoboda, Gr. Staats- und Rechtsaltert. S. 987 u. a.). Verschweigen will

ich nicht, dass *ἐπισηφρίζεσθαι* in dieser Wendung, wenn auch nach der Bedeutung möglich, doch nicht üblich ist; aber auch die von Cary ergänzte Wendung *μη εἶναι ἐπισηφρίζειν* ist nicht üblich, sondern nur *ἐὰν δέ τις ἐπισηφρίζη (-ση)* oder *ἔξεῖναι ἐπισηφρίζειν*, wie z. B. in dem Amnestiebeschluss des Patrokleides Andok. 1, 77. Die Bestimmung über die Festnahme eines Hestiäers wird verständlich durch die im Beschluss gegen Chalkis 39, 7 eidlich bekräftigte Zusage *οὐδένα ... ξυλλήψομαι*. Dass die Räuber von dieser Zusage ausgenommen werden, ist sehr natürlich. Zu *προσθεῖναι καὶ ἀφελεῖν* vgl. man Th. 5, 23, 6 und andere von Hondius, Novae inscr. Att. S. 25 gesammelte Stellen. Der letzte Satz hat seine Parallele in dem Satz 110, 46 *ἀποφαίνειν ... ἐὰν τις τι ἄλλο εἰδῆ περὶ τούτων* und den Berl. phil. Wochenschr. 1922, 836 angeführten Stellen.

Im vorangehenden Satz war anscheinend bestimmt, dass es gestattet sein soll, Geschenke, die in Vergünstigungs- und Proxenedekreten öfter erwähnt werden<sup>1)</sup>, zu gewähren, falls es die zur Verfügung stehenden Mittel zulassen, zu ergänzen etwa *δορεῖαν δ[ιδόναι εἶναι, ἐὰν (τὰ) χρ]έματα εἴη εἰ...α*. Der erste Satz enthielt Prozessbestimmungen.

In dem bekannten Tributveranlagungsbeschluss (63) wird, von meist zweifelhaften Einzelheiten abgesehen, in den Anfangssätzen bestimmt, dass acht Personen, anscheinend die *τάκται*, in die Tributregionen gesandt<sup>2)</sup>, die *εἰσαγωγεῖς* eingesetzt und beide vereidigt werden sollen, dass die Veranlagungskommission, bestehend aus den *δικασταί* (?) und *χίλιοι* von den Prytanen eingesetzt mit der *βουλῆ* die Veranlagung vornehmen sollen und dass der Beschluss auf zwei Steinen eingegraben werden soll, von denen der eine auf der Burg, der andere im Buleuterion aufgestellt werden soll<sup>3)</sup>. Wann

<sup>1)</sup> z. B. 67. 70. II<sup>2</sup> 1 u. a.

<sup>2)</sup> Vgl. jetzt Hiller v. Gaertringen u. Klaffenbach, Zeitschr. für Numismatik 1925, 218/19 und Wilhelm, Anz. Wien. Akad. 1924, 157 ff.

<sup>3)</sup> Das zu dieser Aufzeichnungsnotiz gehörige obere Stück von *m* ist CIA. I Suppl. 71 S. 20 fälschlich für ein Stück des Bündnisses mit Halai gehalten und auch jetzt wieder mit ihm zusammen veröffentlicht worden (87). Es enthielt über der Aufzeichnungsnotiz noch einige Buchstaben mehr oder andere, die offenbar richtig aufgezeichnet die Fassung der Sätze Z. 21 ff. noch vermuten lassen. Die Zeilen 21 und 22 lauteten ... *όντιον μεδεμῖαι εἰ νο[ι ...]όντι[ον]*, *εἰ μὲ τι εἰ ἄλλο ...*, während der Schluss ... *δὲ [τὸν γ]νόμην* begann.

die Schätzung und Veranlagung stattfinden soll, ist nicht bestimmt zu erkennen. Doch scheinen dabei die in den Resten genannten oder vermuteten Monate Maimakterion und Poseideon eine Rolle gespielt zu haben.

Dies war der erste Teil des Beschlusses. In der Fortsetzung soll die Prytanie, welche dann amtieren wird, auf die Tagesordnung setzen, dass die Veranlagungen zu den Panathenäen sein sollen, dass die Prytanen, falls sie den Antrag nicht auf die Tagesordnung setzen oder während ihrer Amtsdauer nicht durchbringen, jeder bestraft, und dass auch von den Mitbürgern jeder bestraft werden soll, der diesen Plan verhindern will. Hierauf folgt dann, dass die fungierende Prytanie Aigeis dies, d. h. das eben für die Zukunft in Aussicht genommene, am dritten Tage nach Abgang der Expedition auf die Tagesordnung setzen und bei Zuwiderhandlung oder Unterlassung ebenso wie die andere Prytanie bestraft werden soll.

Die Ergänzungen der Einzelheiten in dieser Fortsetzung glaube ich noch verbessern zu können. Gegen die Richtigkeit des angenommenen Übergangs Z. 26 ὄντων δὲ καὶ τάχους καὶ τῆσι πόλει[ε]σι περὶ τῷ φόρῳ ἀπὸ τῶν Παναθηναίων τῶν μεγάλων, ἐχ[σενεγκέτο δὲ ἡε πρυτανεία, ἡὲ ἄν] τυγ[χ]άνει πρυτανεύουσα, τὰς τάχους ἐς τὰ Παναθηναίαια spricht die Konstruktion αἱ τάξεις περὶ τοῦ φόρου statt αἱ τ. (τοῦ) φόρου<sup>1)</sup>. Es stand gewiss die nach der Publikationsformel sehr naheliegende Formel ταῦτα μὲν ἀναγράφουσι oder φερεῖσθαι τῆσι πόλεσι περὶ τῷ φόρῳ<sup>2)</sup>, je nachdem eine Lücke von einem Buchstaben, die an solchen Stellen vorkommt, anzunehmen ist oder nicht. Da die Fortsetzung dazu mit δὲ angeschlossen sein muss, ausserdem an der sechsten Stelle in der nächsten Zeile auf dem Faksimile des alten Corpus noch deutlich Reste von Σ statt von Χ vorhanden sind, ἐς τὸν δῆμον bei ἐξενεγκῆν zu erwarten ist und nach Z. 32 auch am Anfang πρυτανεία ἡέτις ἄν sehr nahe liegt, da es ferner in der Annahme der Zuwiderhandlung Z. 32 τὰ Παναθηναίαια τὰ μεγάλα heisst, das Verbum bei ἐπὶ σφῶν αὐτῶν Z. 37 διαπράττειν lautet, und es sich mehr um die Schätzung als den φόρος selbst handelt

<sup>1)</sup> Vgl. die Überschrift τάχους [φ]όρου, Z. 45/46 τὴν τάξι[ν] τῷ φόρῳ, Ps.-Xen. St. d. Ath. 3, 5 αἱ τάξεις τοῦ φόρου u. a.

<sup>2)</sup> Vgl. 39, 63, 76, 52 (ταῦτα μὲν περὶ τῆς ἀπαρχῆς τοῦ καρποῦ τοῦν θεοῦν ἀναγράφουσι ἐς τὸ σῆλα).

haben wird, glaube ich das Ganze so ergänzen zu müssen: *ἔχουενεγκέτο δὲ περὶ τῶμ με[γ]αλῶν* (sc. *τάχσεων τῷ φόρῳ?*) *ἔς [τὸν δῆμον ἡε πρυτανεία, ἡέτις ἄν] τυ[γ]χάνει πρυτ[ανεύουσα, τὰς τάχσεις ἔς τὰ Π]αναθ[έ]ναια [μεγάλα εἶναι (?) <sup>1)</sup>, ἐὰν δὲ μὲ ἐξενέγκο]σι ἔ[ς] τὸν δῆμον κ[...].ἔριον | περὶ τῶ[ν τάχσεων καὶ μὲ διαπράξουσι ἔ]πὶ σφῶν αὐτῶν, ὄφ[ειλέτο <sup>2)</sup>] χιλίας δραχμὰς ἡιερά]ς τε[ι Ἄ]θυνα[ίαι ἡέκαστος τῶμ π]ρ[υτάνεον κα]ὶ τῶ[ι] δε-μοσίοι ἡ[έκαστος <sup>3)</sup>] καὶ εὐθυνέσθο μυρ[ί]ασι | δρα[χμῆ]σι ἡέκαστος τῶμ πρ[υτάνεον].*

Die Ergänzungen des folgenden werden kaum viel fehlen. Nur Einzelheiten<sup>4)</sup> und der Zusatz *[ὁ π]ρ[ο]δ[ός] ἔ[δ]ι α-κολῶν ἐπιδ[ειχθεὶς τ]ῶ στρατιάς* zum Schlussstrafsatz Z. 38 ff. scheinen nicht richtig zu sein. Um die Verhinderung der Expedition handelt es sich nicht, sondern darum, dass diese als etwaige Hinderung bei der Stellung oder Erledigung des Antrags anzugeben ist. Ich ergänze daher *ἔ[δ] π[ρ]ο[τῷ] χρεῖμ[α] κολῶν ἐπιδ[ειχσάτο τ]ῶ στρατιάς<sup>5)</sup>*. Im folgenden bezog sich die Hauptbestimmung anscheinend auf die Bundesgenossen nicht auf die Herolde; denn bei *προσκαλεῖσθαι* kann doch wohl nur an eine bei Herolden kaum anzunehmende Vorladung vor Gericht gedacht werden. Die *κλητῆρες* als Vorlader der Bundesgenossen werden auch Nr. 65 erwähnt. Der Anfang wird daher ungefähr so zu ergänzen sein: *τὸς δ[ὲ] ἔς δ[ί]κας πρ[ο]σκε[κ]λεμέ[ν]ος παρ[ῶ]ν[α] ἡ[υ]π[ὸ] τῶν δε[μ]οσίων κλετέρον . . . , ἔ[δ]αν μὲ ὄ[ρ]θ[ός] δοκῶσ[ι] πρυτάνε[ι]ς τὰς δ[ε]δο-μέν]ας τοῖς κέρυξ[οι] τῆσι πόλεσι . . . , ὄμνυ(ό)ν[ον] ἡόρ[κον] ἡοι τάν[τα] πρὸς τ[ὸ]ς π[ρ]έ[σ]βεις αὐτῶν, ἡίνα μὲ αὐ[τοὶ] φαίνονται*

<sup>1)</sup> Vgl. Ps.-Xen. St. d. Ath. 3,5 von den vierjährigen Schätzungen. Warum diese aber hier die ‚grossen‘ genannt werden, weiss ich nicht sicher zu erklären. Etwa weil sie an den grossen Panathenäen stattfinden sollten, oder weil es auch Teilschätzungen in jedem Jahre gab?

<sup>2)</sup> Ich ziehe den Imperativ neben *εὐθυνέσθο* vor (vgl. auch Z. 37).

<sup>3)</sup> So ist gewiss zu ergänzen (vgl. Nr. 85 die gleichen Beträge).

<sup>4)</sup> So möchte ich z. B. Z. 36, da die bereits fungierende Prytanie gemeint ist und *εἰσερχεσθαι* oder *εἰσιέναι* der Terminus für ihren Eintritt ist, *ἐπὶ τῆ[ς] ἐσελθούσε]ς πρυτανείας* statt *εἰρημένε]ς* ergänzen; vgl. 57, 52 *ἐπειδὴν ἐσελθῆ ἢ πρυτανεία ἢ δευτέρα*. 66, 2 *τῆν βουλήν τὴν εἰσ[ιοῦσαν]*. 94, 31 *ἐπὶ τῆς βουλῆς τῆς εἰσιούσης* u. a.; vgl. auch die Wendungen *ἐσεληλυθυίας* . . . *ἡμέρας τῆς πρυτανείας* oder . . . *ἡμέρα τῆς πρυτανείας ἐσεληλυθυίας*.

<sup>5)</sup> So ist wohl zu verstehen, da es sich nur um eine Expedition handelt.

...]τὰς τά[χο]ες τῆσι π[ό]λεσι ... Etwas Genaueres lässt sich leider nicht sagen, da die Hauptverba immer fehlen. Es muss sich aber in erster Linie um Ungenauigkeiten bei der Übermittlung der Veranlagungsziffern an die Bundesgenossen gehandelt haben durch Verschulden der Prytanen.

In der Tributzahlungsinschrift (65) handelte es sich im ersten Abschnitt um Bestimmungen für die Städte, welche den Tribut zahlten; denn das bedeutet der offenbar richtig ergänzte Anfang *ἡπόσα]αι πόλεις φόρον φέροσ[ι Ἄθ]ενα[ίους, -αζε ο. ä. ...] ἐν ἐκάστει τῆι πόλει ... ἡεκασταχόθεν ...*, *ἡό[πό]σε δ]ὲ ἡνπ[...]* Dagegen war im Anfang nach der Lücke von Städten die Rede, welche den Tribut zahlten oder nicht zahlten, oder in Raten zahlten (?). Die am Anfang dieses Abschnitts übrigen Reste können kaum anders als *]νετ[ος ἐγραμμά]τενε* ergänzt werden. Wenn dies aus dem Präskript eines neuen Beschlusses übrig wäre, müsste in der darauf folgenden Lücke der *ἐπιστάτης* gestanden haben und *Διονυσ-* der Rest vom Namen des Antragstellers sein. Da aber ein neuer Beschluss hier nicht sehr wahrscheinlich ist, weil die Z. 25 erwähnte und Z. 30 mit Wahrscheinlichkeit ergänzte Prytanie Kekropis offenbar die des Anfangs ist, die den Sekretär Polemarchos, nicht -netos hatte, ausserdem die Reste *Διονυσ[...]* in einer Tributzahlungsinschrift die Erwähnung der Dionysien sehr nahe legen, glaube ich, das *]νετ[ος ἐγραμμά]-τενε* nur beiläufig auf einen anderen Beschluss oder Satz in einem Beschluss verweist<sup>1)</sup> und etwa ..., *ἡότε ... νετος ἐγραμμάτενε* zu ergänzen ist. Die Fortsetzung lautete m. E. ungefähr *Διονυσ[...], ἀνα]γνῶν[αι ἀναγνόσεν (?) τὰς πό]λεις, ἡάιτινες ἀν ἀποδοσι τὸν φόρον καὶ αἴτινες usw.*, natürlich nach Beendigung der Tributzahlung. Solche Verlesungen von Namen, Verträgen, Beschlüssen, Gesetzen oder Gesetzesparagrafen oder anderen Dingen sind aus den Gerichtsreden so bekannt, dass wir dafür kaum Beispiele anzuführen brauchen. Aber auch für das Verlesen in der Volksversammlung gibt es Beispiele genug. Ich verweise nur auf die Verlesung des Briefes des Nikias Th. 7, 10 und die häufigen Verlesungen in Demosthenes' Volksreden, z. B. 4, 38 u. a. Ich halte jetzt auch wegen des Anklangs an IG. II 120, 26—29 die nach Erscheinen des zweiten Corpusbandes in neuer Auflage schon

<sup>1)</sup> Vgl. 45, 16.

öfter behandelte Inschrift II 40<sup>1)</sup> für eine solche Bestimmung. Ihre nächstliegende Ergänzung scheint mir nämlich Z. 13 ff. folgende zu sein: κ[αὶ τὸ ψήφισμα oder τὴν στήλην ἀναγνῶν] αὐτῶν τὸν γραμματέ[α τῆς βουλῆς ἐν ἀκροπό] λει κατὰ τὸ ψήφισμα [τῆς βουλῆς τὸ περὶ τῶν συν]θημάτων τῶν ἐν τῇ στήλ[η] τῶν συμμάχων καὶ εἰ φ]αίνεται διάφορος ἢ [στήλη] ὅσα (αὐτῶν ὅσα?) τῇ ἐν ἀκροπό] λει usw. Ich verstehe jetzt unter τὸ ψήφισμα oder τὴν στήλην und ἢ [στήλη] oder αὐτῶν ὅσα den Vertrag mit den Chiern, wovon diese vielleicht eine Abschrift bei sich hatten, und unter τῇ ἐν ἀκροπόλει στήλη das athenische Exemplar II 34. Der berühmte Stein II 43 kann darunter nicht verstanden werden, da dieser, was ich Wochenschr. a. a. O. S. 837 übersehen habe, nicht auf der Burg, sondern beim Altar des Zeus Eleuthereus am Markt aufgestellt war.

Verlesen werden sollen die Städte, welche den Tribut gezahlt haben, welche nicht und welche ihn, wie man annimmt, in Raten zahlen. Ob letzteres richtig ist, bezweifle ich; denn es handelt sich m. E. hier nicht um den Zahlungsmodus, sondern darum, ob gezahlt worden ist oder nicht und vielleicht, ob überhaupt gezahlt werden wird.

Nach erfolgter Zahlung, Verlesung usw. soll nicht wie II 40 und 120 der Rat über zu ergreifende Massnahmen beraten und dem Volk eine Vorlage unterbreiten, sondern eine Fünfmännerkommission zur Beitreibung nicht gezahlten Tributes gesandt werden. Die Hellenotamien sollen als das Ergebnis der Beitreibung die Städte aufzeichnen, welche den Tribut schuldig bleiben und welche ihn zahlen und jedesmal vor . . . . aufstellen. In dem mit (ἐχ)έσ]το beginnenden Folgenden ist den Samiern und Theraiern, und wenn eine andere Stadt sich anschliessen wollte, nach dem Schluss χρέματα ἀπάγειν Ἀθῆνας zu urteilen anscheinend gestattet worden, ihre Flottenkontingente, was jetzt, früher keine Vergünstigung zu sein schien, durch Tributzahlung abzulösen. Im nächsten Satz wird βολῆι statt πό]λει zu ergänzen und eine Handlung der Prytanen gemeinsam mit dem Rat oder in der Ratsversammlung zu verstehen sein. Im letzten Satz scheint mir dementsprechend die Ergänzung Z. 51 ff. τὸς δὲ κέ[ρουας . . .] . . ὅς ἂν ἦοι πρυτάνεις με[τὰ τῆς

<sup>1)</sup> Vgl. Wilhelm, Wien. Stud. 34 (1912) 416 und meine Versuche, Berl. phil. Wochenschr. 1918, 453/54 und 1922, 836—838.

βολῆς ἑλόντα]ι, πέμφοσαι ἐς τὰς πόλεις viel näher zu liegen als μετὰ τὸν ταμιῶν. Vgl. 76, 21 κήρυκας δὲ ἐλομένη ἢ βουλῆ πεμψάτω ἐς τὰς πόλεις und 91, 10 ἀποδόντων δὲ τὰ χρήματα οἱ πρυτάνεις μετὰ τῆς βουλῆς u. a.

Was die Zusammengehörigkeit der drei Teile betrifft, so wird, da nach der Buchstabenanzahl von nur 36 in der Zeile zu urteilen die Inschrift nicht sehr umfangreich gewesen sein wird, zwischen den einzelnen Teilen nicht allzuviel fehlen. Es scheint sogar, dass die beiden letzten direkt miteinander verbunden werden können. Denn die Ergänzungen θα[νάτοι ἔ . . . ἀειφ]υγίαι<sup>1)</sup> und πρυτ[ανε]ία ἡε πρυτανεύουσα κατ[α . . . liegen sehr nahe; die letztere um so näher, als auch sonst die Prytanie aufgefördert wird, Versammlungen einzuberufen, wenn die Kriegführung wieder fester ins Auge gefasst oder eine Expedition ausgesandt werden soll. Vgl. I 98 ὅταν δὲ ἦ[δ]η ἐκπλεῖν μέλλωσιν, οἱ πρυτάνεις ἐκκ[λη]σίαν ποιήσαντων und andere Stellen.

Die Fortsetzung begann m. E. ἐὰν] δ[ε] ἐτεθ[ρ] δ[έ]ει πλέρ[ε τὰ χρέ]ματ[α . . . . ., ἐπ]ιμελετὰς ἡαιρεῖσθαι τό[ς . . . . .] τ[ὸ]ν Ἀθηναίων χρημάτων, wodurch ausgedrückt werden sollte, dass, wenn wirklich einmal alle Gelder lückenlos beigetrieben werden müssten, Epimeleten unter Betreuung mit bestimmten Aufgaben gewählt werden sollten. Die dadurch implicite ausgedrückte Tatsache, dass immer mehr Gelder angefordert wurden, als unbedingt nötig waren, damit wenigstens die notwendigen eingingen, ist eine noch heute allgemein übliche Geschäftsmaxime.

In dem Beschluss aus dem Peiraieus (74) lassen die sicheren Lesungen τ[ὲν στέλεν, ὀνό]ματα und die mit Wahrscheinlichkeit ergänzte Lesung ἡόπος ἂν ἅπαντα γο[ράφεται] im ersten Teil auf Aufzeichnungsbestimmungen auf Stein schliessen. Dasselbe scheint die in der zweiten Zeile anzunehmende Ergänzung τὰ ὀν[ό]ματα ν[εῦ]ν nahe zu legen<sup>2)</sup>. Da ferner Z. 25 ebenfalls ἀναγραφούσων ἐς τὰς σ[τέ]λας statt [ἀ]τε[λε]ς ergänzt werden kann, ist es wahrscheinlich, dass der Beschluss bis zur Z. 27 in erster Linie Aufzeich-

<sup>1)</sup> Vgl. zu der Verbindung die im Index angeführten beiden Stellen 39, 73 und 101, 7. 8 und andere Stellen, z. B. Andok. 1, 79, Demosth. 17, 15. 24, 149. Arist. St. d. Ath. 67, 5 (ergänzt) und IG. II 43, 59/60. Plato, Gesetze 9, 11 u. a.

<sup>2)</sup> Ob die wahrscheinliche Ergänzung τὰ ὀνόματα τε[λε]νται[α] der dritten Zeile auch so zu deuten ist, muss dahingestellt bleiben.

nungsbestimmungen enthielt. Dies soll jetzt in den einzelnen Abschnitten noch näher ausgeführt werden. Z. 5 ff. liegt folgende Ergänzung nahe: ἀναγράψαι ...] τὰ τε παρὰ τὰ Α[... ὄνόματα ..., ἐὰν ..... Ἀ]θηναίους δόκιμον [... ἐς τ]ἐν στέλεν καὶ τὰ τῶν [ἡγυῖον τριετ[ῶν ὄνό]ματα καὶ τὰς [ἡγυ]ο-π[οιεθέας ἐς τὴν στέλε]ν, ἥπος ἂν ἅπαντα γρ[άφεται κατὰ τὸν νόμον (?)].

Der erste Abschnitt des zweiten Teiles hatte anscheinend ungefähr folgende Fassung: ἀναγραφῶντων ἡ]οι νεοροὶ [... μ]ισθὸν ἀπο[μ]ο[λ]ογέσαν[τες τοῖς ἐργάταις (?) κα]τὰ ταυτὰ, τὰ τε εὐ σκα[... ἔ] ἡδὲν τὰ σκευὲ ἀπόλοεν ἔ[ ἐπισκευάζεν μὲ ἡο]οί τέ ἐσι ἡοι νεοροὶ ἔ ὅ[ν]... ν]εορῶν οἱ μετὰ Διογένο[ς, χωρὶς τὰ ἡγυῖα, χ]ορὶς δὲ τὰπολολότα. Hier sprechen die Schlussworte ebenfalls für die Aufzeichnung, ganz gleich, ob man χωρὶς γράψαι oder, was mir wegen des zu erwartenden Gegensatzes und der Wortverbindung wahrscheinlicher dünkt, χωρὶς τὰ ἡγυῖα (?) schreibt; denn einfaches oder doppeltes χωρὶς wird öfter mit einem Verbum des Aufzeichnens verbunden. Beschluss 91, 22 enthält den Satz ἐν στήλῃ ἀναγραφῶντων μᾶ ἅπαντα ... χωρὶς τό τε ἀργύριον καὶ τὸ χρυσίον und das Münzgesetz des ersten athenischen Seebundes IG. XII 5,480, welches jetzt durch den griechischen Epigraphiker Chabiaras um ein Fragment aus Syme bereichert worden ist<sup>1)</sup>, den von Wilhelm und Hiller von Gaertringen zweifellos richtig ergänzten Satz ἀναγράφαντες χωρὶς μὲν τὸ ξ[ενικόν, χω]ρ[ὶς δὲ τὸ ἡμεδαπὸ]ν ἀργύριον.

Auch der nächste Abschnitt, in dem die Reste des zweiten Satzes καὶ τριε[ρ]ε[ς ...]ιον ὑγιάς [ἐ]χο[σ]ι einen Zusammenhang erkennen lassen, schloss vielleicht mit dem Aufzeichnungsvermerk ἀναγ[ράψαι πρὸς τὸς και]νὰς ναῦ[ς] π[οιῶ]ν[τ]ρ[α]ς statt ἀναγ[έσθον ὅς <sup>2)</sup>]. Der Zweck der Bestimmung ist nicht ersichtlich, ebensowenig, ob diejenigen, welche neue Schiffe bauen, im Gegensatz zu solchen stehen sollen, die nur Schiffe ausbessern oder nur bestimmte Teile herstellen. Zu ἀναγράψαι πρὸς vergleiche man 55, 17 ἀπο]γρᾶψ[ασθα]ι

<sup>1)</sup> Vgl. *Arch. Ep.* 1922, 39 und dazu die Ausführungen von Wilhelm, *Anz. Wien. Akad. Wiss.* 1924, 157 ff. und Hiller von Gaertringen u. Klaffenbach, *Zeitschr. f. Numismatik* 1925, 217 ff.

<sup>2)</sup> Auch Leonardos hat bereits ἀναγ[ραφέσθον] vermutet (s. *Adnotatio*).

πρὸς τοὺς πρυτάνεις; II 1, 27 τὰ δὲ ὀνόματα τῶν τριηράρων  
 . . . ἀπογράψαι [τοὺς πρέσ]βεις τῷ γραμματεῖ τῆς βουλῆς  
 καὶ τοῖς στρατηγοῖς u. a.

Ob auch die beiden vorangehenden Zeilen und die des  
 nächsten Abschnittes einen Aufzeichnungsvermerk enthalten  
 haben, lässt sich aus den Resten nicht mehr erkennen, der  
 darauffolgende Abschnitt kann aber nach der obigen An-  
 deutung etwa [ταῦτα ἡοι . . . . .]ι καὶ ἡοι νεοροὶ κατὰ τ[αὐτὰ  
 ἀναγραφάντ]ον ἐς τὰ[ς σ]τέ[λα]ς· ἔτερα δ[ὲ] . . . π[ρό]σο[θ]αι  
 . . . . π[ι]α] ἐκκ[ολάφσαντας αὐτῶν (?)] ἡέ τις ἄν ἔι [εὐ]ερ[γ]έ[ς]  
 gelautet haben.

Diese Auffassung, dass es sich in erster Linie um Auf-  
 zeichnung des Tatbestandes, geordnet nach dem Zustand der  
 aufzuzeichnenden Schiffe handelt, lässt sich durch Parallelen  
 bekräftigen. Die zur Vereinigung auf der Burg aus den  
 einzelnen Depots zusammenzuziehenden Gegenstände sollen  
 zunächst zusammen aufgezeichnet werden (91, 22). Die in  
 der Chalkothek vereinigten Schätze der Athene sind vom Rat  
 aufgezeichnet worden unter häufiger Hinzufügung des Zu-  
 standes, in dem sich die Gegenstände befanden (II 120; vgl.  
 Berl. phil. Wochenschr. 1922, 838). Auch sonst wird vor  
 oder als Grundlage der eigentlichen Handlung erst einmal  
 der Tatbestand oder das Namensverzeichnis der in Betracht  
 kommenden Gegenstände, Personen, Städte usw., wie wir z. B.  
 schon oben in der zweiten Tributinschrift gesehen haben,  
 zusammengestellt.

Im letzten Satz scheint es sich nicht um Aufzeichnungen,  
 sondern um Aufschriften gehandelt zu haben. Ich glaube  
 nämlich folgendes zu erkennen: γραφ[άντ]ο[ν] δὲ [κ]αὶ ἐπὶ  
 τὰ ἡο[τί]α τὸν ποέσαντα τὸ ἡι[σ]τ[ί]ον καὶ ἐπὶ τὰ το[. . . τὸν  
 . . .]ρον ἡέ[να]. γραφ[άντων] δὲ καὶ . . ἡοι ναυπ[ε]ργοὶ (?) ἡοι ἐκ  
 τῷ νεορίο [καὶ ἡοι . . ἐπιμελετ]αὶ (?) ἐ[π]ὶ τὸς [ί]στ[ό]ς [τὸν  
 τὸς ἰστὸς καὶ τὰ (τὸν) . . .]εα ποι[έ]σαντα.

Über die nähere Veranlassung und den Zweck der Auf-  
 zeichnung lässt sich leider nichts Bestimmtes sagen. Das  
 Nächstliegende ist aber doch wohl, dass beschädigte und  
 unbeschädigte Schiffe gesondert und erstere zur Reparatur  
 gebracht werden sollten, oder dass man sich über die Be-  
 schaffenheit und Verwendungsfähigkeit der Flotte Gewissheit  
 verschaffen wollte.

Die aus der Vereinigung von CIA. I Suppl. 65 über Bau von Schiffen, Holen von Ruderholz und Rückbeförderung eines Heeres aus Makedonien mit CIA. I 82 über Ehrung des Königs Archelaos entstandene Inschrift IG. I<sup>2</sup> 105 scheint an einigen Stellen noch andere Ergänzungen als die von Wilhelm, dem wir die Vereinigung verdanken, und die des Corpus zuzulassen. Da der Schiffsbau sicher mehr Geld kostete, als die Strategen, die ja auch nicht immer mit Glücksgütern gesegnet waren, vorschiesen konnten, möchte ich Z. 5 ἀπολαβῆν statt δανεῖσαι ergänzen, so dass der Satz ἐς τὴν ποίεσιν τῶν [νεῶν ἀπολαβῆν τὸς στρα]τεγός . . . τὸ ἀργύριον παρὰ τῶν νῦν ὄντων ἀ[ποδεκτῶν τοῖς ναυπερ]οῖς lauten würde. Für die Ausdrucksweise ἀπολαβεῖν τοῖς ναυπηγοῖς verweise ich auf den Satz 324, 16 τάδε παρέδοσαν οἱ ταμίαι . . . στρατηγοῖς περὶ Πελοπόννησον Δημοσθένει, in dem nach meiner Meinung der zweite Kasus ebenfalls nur indirekt vom Verbum abhängt in der Bedeutung ‚für Demosthenes‘. Zu ἀπολαβεῖν παρὰ τῶν νῦν ὄντων ἀποδεκτῶν bietet sich als Parallele 91, 21 παραδεξάσθων οἱ ταμίαι οἱ λαχόντες παρὰ τῶν νῦν ἀρχόντων dar. Das δ δ’ ἂν δανεῖ[σωσιν im nächsten Satz bezog sich wohl auf Vorschiesen von Geldern, die ausser der regelrechten Zahlung noch nötig waren, wofür in erster Linie die τριηροποιοὶ in Frage kamen.

Da die stereotype Formel οἱ (δὲ) δεῖνες ἔσαγόντων (Aktiv) ἐς (τὸ)<sup>1)</sup> δικαστήριον lautet und προδοσίας sachlich und sprachlich nicht sehr wahrscheinlich ist, halte ich die Ergänzung ἔσαγό[ντων] ἡοὶ πρυτάνες ἐς δ]ικαστήριον für näher liegend als ἔσαγό[σθων] π. ἔ. τ. δ]ικαστήριον. Auch die Ergänzung des Herausgebers ἡο[ι δὲ] ἡελιασταὶ in der nächsten Zeile verdient vor Wilhelms ἡο[ι δὲ] πρυτάνεις den Vorzug<sup>2)</sup>.

Das aus Makedonien zu holende Heer sollte nach der Ansicht Kirchhoffs nach Lesbos, nach der Wilhelms nach

<sup>1)</sup> Vgl. 110, 43.

<sup>2)</sup> Hier mag auch erwähnt werden, dass die Behauptung Wilhelms, Jahresh. 21/2 a. a. O., dass in der von ihm beigezogenen Stelle IG. II<sup>2</sup> 1013 κατὰ, nicht μετὰ τοὺς ἐπὶ τῶν ναυούργων κειμένους νόμους zu lesen sei, doch nicht ohne weiteres anzuerkennen ist, obwohl ein Schreibfehler sehr leicht denkbar wäre, zumal wir statt des Originals ja nur eine Abschrift haben. In dem allerdings zwei Jahrhunderte jüngeren Papyrus Meyer, jur. Pap. 88 (= Mitteis Chrest. II 2, 55 und Bruns Fontes<sup>7</sup> 191) heisst es ganz ähnlich zweimal ἐρμηγία μετὰ τὰ Ῥωμαϊκά.

Ionien weitertransportiert werden. Da aber bei dieser Annahme *κομίζειν* hier im Gegensatz zu dem zweimal in der Bedeutung Herbeischaffen, Holen gebrauchten *κομιδή*<sup>1)</sup> in der Bedeutung fortschaffen, hinüberschaffen gebraucht sein müsste, was an und für sich möglich, aber in dieser engen Umgrenzung nicht sehr wahrscheinlich ist, glaube ich, dass das Heer nach Athen zur Bewachung heimgeholt werden sollte. Mir scheint auch an und für sich die Ergänzung *τὴν βολὴν ἐπιμ]ελεθῆναι, λόπος [ἀν (αἱ νῆες) σταλοῦν*<sup>2)</sup> *ἡος τάχις]τα Ἀθήναζε καὶ Π[εραιέα καὶ τὴν Μονιχί]αν κομίζεται ἡε [στρατιὰ φυλάξουσα φυ]λακὴν τὴν ἀρίστ[εν* am nächsten zu liegen. Für die Ausdrucksweise, dass der auch zu *Περαιέα* zu erwartende Artikel nur beim zweiten Worte steht, also nach der *Figura ἀπὸ κοινοῦ* auch zum ersten zu ergänzen ist; wenn nicht bloss eine Nachlässigkeit oder ein Schreibfehler vorliegt, führt Kühner-Gerth, Gr. Gr. II<sup>3</sup> 1, 613 Eurip. El. 1352 *οἶσιν δ' ὄσιον καὶ τὸ δίκαιον φίλον ἐν βίῳ* an und hält die Ausdrucksweise für dichterisch. Viele andere Beispiele führen andere an und besonders v. Wilamowitz zu Eurip. Herakles 237 und 1091. E. Schwartz hat im Index zu den Euripidesscholien II 413 die Stellen zu der Scholiastenbemerkung *ἀπὸ κοινοῦ* o. ä. gesammelt (vgl. Leo, *Analecta Plautina* S. 1 ff.). Für die Verbindung *ὁ Περαιεὺς καὶ ἡ Μονιχία*, auch in derselben Reihenfolge, verweise ich auf Th. 2, 13, 7 *τοῦ Περαιεὺς ξὺν Μονιχία, ... ὁ ἅπας περιβολος*, Arist. St. d. Ath. 28, 3 *οἱ τὸν Περαιέα καὶ τὴν Μονιχίαν ἔχοντες*, Strabo 9, 140 u. a. Der Akkusativ ist natürlich von dem gewiss richtig ergänzten *φυλάξουσα* abhängig, wie der Akkusativ *φυλακὴν τὴν ἀρίστην* in der bekannten *Figura etymologica*.

Die chronologische Fixierung der Inschrift durch Wilhelm auf das Archontat des Theopompos 411/10 wird durch diese Änderung im Text wohl nicht berührt, sondern eher noch bekräftigt. Denn die Vermutung, dass die Schiffe in den Peiraieus und nach Munichia zurückgeholt werden sollen,

<sup>1)</sup> Die Ergänzung S. 10 ist so gut wie sicher, und an zweiter Stelle spricht der Zusatz *Ἀθήναζε* für die Bedeutung.

<sup>2)</sup> Wahrscheinlicher ist wohl doch die Ergänzung Wilhelms *τῆς δὲ κομιδῆς τὸν νε[ῶν ... τὴν βολὴν ἐπιμ]ελεθῆναι, λόπος [κομισθῶσιν ...*, weil die beiden Wörter, welche von *ἐπιμελε(τ)ῶσαι* direkt oder indirekt abhängig sind, auch sonst öfter zum selben Stamm gehören (vgl. 84, 27).

passt nicht schlecht für die Zeit nach dem Verlust der Insel Euböa durch die Vierhundert in diesem Jahre. Man vergleiche nur die darauf bezüglichen Worte des Thukydides 8, 97, 3 *μάλιστα δ' αὐτοὺς καὶ δι' ἐγγυτάτου ἐθοροῦβει, εἰ οἱ πολέμοι τολμήσουσι νενικηκότες εὐθὺ σφῶν ἐπὶ τὸν Πειραιᾶ ἐρῆμον ὄντα νεῶν πλεῖν* und die darauffolgenden Ausführungen über die Notwendigkeit, Ionien von der Flotte zu entblößen und diese zu veranlassen nach Athen zurückzukehren, wenn die Lakedämonier ihren Sieg richtig ausgenützt hätten.

Die Hermes 61 (1926), 470 ff. von Preuner veröffentlichten Ergänzungs- oder Verbesserungsvorschläge zu der Inschrift über die Speisungen im Prytaneion (77) scheinen mir, soweit sie wenigstens die direkten oder indirekten Nachkommen des Harmodios und Aristogeiton betreffen, auch noch nicht das Richtige zu treffen. So halte ich die Zerlegung der bisher für eine gehaltenen Bestimmung in zwei, so dass an zweiter Stelle Speisungen für die Exegeten bestimmt seien, nicht für richtig. Ich glaube zwar, dass meine Ergänzung und Deutung *κατὰ τὴν μαντείαν ἡὲν ἢ ἡ Ἀπόλλων ἀνέλε* unrichtig ist und dass Preuner die Worte *ἢ ἡ Ἀπόλλων ἀνελ[...]* richtig auf die Auswahl der Exegeten durch Apollo gedeutet hat. Ich bezweifle aber die Möglichkeit ihrer Bezeichnung durch *οἱ τρεῖς, οὗς ἂν ὁ Ἀπόλλων ἀνέλη* statt *οἱ τρεῖς ἄνδρες* oder *ἐξηγηταί, οὗς ἂν ὁ Ἀπόλλων ἀνέλη*; denn mit Bezeichnungen wie *οἱ πεντακόσιοι* für den Rat und zahlreichen anderen derartigen könnte doch solche Bezeichnung wohl kaum auf eine Stufe gestellt werden. Ferner bezweifle ich, dass die Exegeten ständig im Prytaneion gespeist worden sind; denn die Hervorhebung oder besondere Betonung einer solchen Speisung, wie z. B. die Lampons bei Eupolis, scheint mir gerade zu beweisen, dass diese eine aussergewöhnliche Ehrung gewesen ist. Da nun ferner der durch frühere Ergänzungen eingesetzte Ausdruck *ἐς τὸ λοιπὸν* (Z. 6/7) statt des in Athen im 5. Jahrh. allein üblichen *τὸ λοιπὸν* nicht wahrscheinlich ist und es somit nicht sicher ist, ob für die Zukunft auch eine Bestimmung getroffen werden sollte, hingegen hinter *ἔπειτα* leicht in Gedanken aus dem ersten Satz *τὴν αἴτησιν εἶναι* ergänzt werden kann, während die darauf Z. 7 folgende gleiche Wendung nach der bekannten Ausdrucksweise auf *καὶ εἶναι*

αὐτοῖσι τὴν σίτησιν schliessen lässt<sup>1)</sup>, glaube ich den Sinn des Ganzen durch folgende Ergänzung ungefähr richtig zu treffen: ἔπειτα (σίτεσιν ἔναι) τοῖσι Ἄρμ[οδίῳ καὶ τοῖσι Ἀριστογέ]τονος, ἧς ἂν εἰ ἐγγυτάτο γένος [... καὶ ἔν]αι αὐτοῖσι τὴν σίτεσι[ν κ]αὶ ἐ[... ]ν παρὰ Ἀθηναίων κατὰ τὰ [δ]εδομ[έ]να τῷ ἐχσεγε-τῆι (?), ἧς ἂν ἡ ἀπόλλων ἀνῆλ[ε]ν, ἐχσεγόμε[ν]οι· καὶ νῦν τε λαβῆν τούτου]ς σίτεσιν καὶ τὸ λοιπὸν, ἧς ἂν [ἀεὶ εἰ· καὶ τὴν σίτεσιν ἔναι] αὐτοῖσι κατὰ ταῦτά. Der Zusatz *υἱῶν γνησίων μὴ ὄντων* hinter *ὅς ἂν ἦ ἐγγυτάτω γένους* wird nicht stimmen, da er bei der notorischen Kinderlosigkeit des Harmodios und Aristogeiton an und für sich nicht erforderlich war und im anderen Fall auch wohl vorangestanden hätte. Ob sich vor *παρὰ Ἀθηναίων* die Ergänzung *ὑπάρχειν δωρειῶν* empfiehlt, scheint mir fraglich, da hier von ständigen Ehrungen die Rede ist, während Geschenke vom Rat und Volk wohl meistens oder immer nur Einzelwohltaten sind. Für die Richtigkeit des nächsten Satzes kann ich selbst nicht einstehen, wenigstens was seine Fassung anbetrifft. Man erwartet zwar vor dem Relativum und Partizipium eine Form von *ἐξηγητής*, ob aber *διδόναι* oder *δεδομένα τῷ ἐξηγητῇ* ‚dem E. Weisung oder Orakel erteilen‘ oder ‚vom E. erteilt‘ heissen kann, wage ich nicht zu behaupten. Vielleicht stand *κατὰ τὰ δεδομένα μαντεύματα* oder *λόγια* mit dem Dativ des Namens des Exegeten.

Wenn dies im allgemeinen richtig ist, scheint es mir sehr wahrscheinlich, auch in der folgenden Inschrift (78) in den Worten *ἐπειδὴ ἀνεῖλεν ἑαυτὸν ἐξηγητὴν* das Verbum *ἀνεῖλεν* auf Apollo und das Objekt *ἐξηγητὴν* auf die von ihm zum Exegeten bestimmte Person zu beziehen. Dass letztere Apollo selbst gewesen sein soll, ist wenig wahrscheinlich. Es kann aber eine jetzt nicht mehr festzustellende Person oder der Antragsteller Philoxenos selbst gewesen sein. Nehmen wir diesen Fall an, so wäre etwa folgendermassen zu ergänzen:

<sup>1)</sup> Dies glaube ich schon deswegen, weil die Ausdrucksweise *τοῖσι Ἄρμοδίῳ καὶ Ἀριστογείτονος ... εἶναι αὐτοῖσι τὴν σίτησιν* wenig wahrscheinlich sein würde. Hingegen habe ich für die Wiederholung und Erweiterung des Hauptverbuns Bd. 67 (1912) 522 ff. Beispiele genug beigebracht. Auch der Gebrauch des Wortes *αὐτός* lässt an und für sich schon nach den beiden Eigennamen auf einen mit *καὶ* angeschlossenen Satz schliessen. Vgl. IG. I<sup>2</sup> 59. 93. 110. 118. IG. II<sup>2</sup> 1. 2. 5 und zahlreiche andere.

*Φιλόχσενος* εἶπε· τῷ [μέν Φιλοχσένοι, ἐπ]ειδὲ ἀνείλεν ἑαυτὸν ἐχσσεγετέ[ν ἡ Ἀπόλλων Ἀθραϊο]ις, θρόνον τε ἐχσελέν ἐν τῷ πρ[υτανέοι . . . . .]ντας ἡος κάλλιστα καὶ . . . . Die Fassung, in der das Reflexivum sich aus der Identität des Antragstellers und Geehrten erklären würde, erinnert an Stellen wie den Zusatzantrag des Phantokles (45) *Φαντοκλῆς* εἶπε· . . . *Φαντοκλέα* . . . *προσαγαγεῖν τὴν Ἐρεχθιδά πρυτανείαν πρὸς τὴν βουλὴν* und den Zusatzantrag des Lampon in der bekannten Inschrift über die eleusinische *Aparche* *Λάμπων* εἶπε . . . . . *Περὶ δὲ τοῦ ἐλαίου τῆς ἀπαρχῆς ξυγγράφας Λάμπων ἐπιδειξάτω τῇ βουλῇ ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας*<sup>1)</sup>. Ob Antrag auf Speisung im Prytaneion gestellt wird, oder ob von einem Opfermahl die Rede war, müssen wir dahingestellt sein lassen. Dass für den Exegeten, zu dessen Ehren doch anscheinend Bestimmungen getroffen werden, ein Ehrensitz hergerichtet werden soll, lässt sich leicht begreifen. Man braucht ja nur an die Ehrensitze der Priester im Dionysostheater CIA. III 240—298 zu denken. Wenn Philoxenos wirklich für sich selbst solch einen Antrag gestellt hat, liegt es auch nicht sehr fern, ihn mit dem von den Komikern ebenso wie Lampon reichlich verspotteten *Φιλόξενος Ἐρῴξιδος* zu identifizieren, wenn auch von seiner Seherkunst und Orakeldeuterei speziell nichts überliefert ist (s. die Artikel über beide bei Kirchner in PA. und über Lampon bei PWK.).

In der Parthenoninschrift 339 lesen wir in zwei Zeilen untereinander *ἡυποργ[οῖς]* — [*κ*]αταμε[νίον], 347 *μ[ισθομάτο]ν* — [*ἡυ*]ποργ[οῖς], in der Propyläeninschrift 364 Q *κατα]με[νίον]* — [*μ*]ισθομάτ[ον] und 363, 45 ff. in sechs Zeilen *ἡυποργ[οῖς]* — *ἡυποργ[οῖς]* — καὶ λίθ[ — καταμε[νίον] — μισθομά[τον] — ἀνευ τῶν [. . . Legt dies nicht die Annahme nahe, dass 339 *ἡυποργ[οῖς κ]αταμε[νίον μισθομάτον]* oder *h. μ. κ.*, 347 *μ[ισθομάτο]ν ἡυ]ποργ[οῖς καταμενίον]* oder *μ. κ. h.* und 364 *h. κ. μ.* zu ergänzen und zu verstehen ist und immer die beiden Zeilen und die sechs Zeilen in der Propyläeninschrift zu einem Posten zu verbinden sind?

Es ist denkbar, dass 365, 21—23, womit 384 offenbar identisch ist, mit 366 zusammengehört (vgl. Ath. Mitt. 1913, 226), oder dass 366 zu 363, 45—51 gehört. In 363 habe

<sup>1)</sup> Vielleicht ist auch in der vorangehenden Inschrift Z. 9 der Name des Antragstellers . . . . *ν(π, τι, ιτ).εσ* für *ἐχσσεγετέ* einzusetzen.

ich das rätselhafte zweimalige ]*ισιείας* Berl. phil. Wochenschr. 1925, 862 von anderen Erwägungen ausgehend *καθημερ]**ισιείας* ergänzt. Diese Ergänzung wird mir jetzt noch wahrscheinlicher; denn es scheint mir nicht mehr zweifelhaft, dass wir zwei Arten von Löhnen vor uns haben: hier Tagelöhne, dort Gesamt- oder Monatslöhne. Diese Scheidung ist auch anderweitig nachweisbar. In der alten Werkinschrift 338 ist die wahrscheinlichste Ergänzung II 19 und 45 *καθ' ἐμέραν μισ]**θοί, κατα[μένα μισθόματ]α ἀπόπαχς*. In der Erechtheioninschrift lesen wir 373, 245 als Überschrift *τέκτοσι μισθώματα και καθημερσία* und in den darauffolgenden Zahlungen sieht man deutlich eine Scheidung zwischen Gesamtzahlungen *καταμήνια* (*ἀπόπαξ*) und nach Tagelohn berechneten Zahlungen, *καθημερσία*. Auch in der eleusinischen Bauinschrift 336 können die Zeilen 13—15 *μισθόμ]ατα· (μισθομα) καταμένι]ον, (μισθομα) καθημερω]όν* gelautet und letztere den vorangehenden Posten gemeint haben.

Wenn dies richtig ist, liegt es nahe, das zweimalige ]*δος* [*καθημερ]**ισιείας* 363 ebenso gedanklich mit dem zweimal vorangehenden ]*θεν-]**εν* zu verbinden, wie *καταμηρίων μισθωμάτων* mit der Umgebung. Diese Posten zu ergänzen vermag ich allerdings nicht, denn *λιθοτόμοις Πεντελεῖ]θεν, λιθογογίας Πεντελεῖθ]εν* scheinen mir zu viel Raum zu beanspruchen. Diese Kolumne war ja nicht so breit wie die nebenstehende (vgl. Berl. philol. Wochenschr. 1918, 836 ff.). Dagegen scheint mir entsprechend den fast gleichen Posten in 348, 349 und 350 die nächstliegende Ergänzung des Schlusspostens 363 und der Parallelen 365 und 366 zu einem Posten *ὑποργ[γοῖς ...] ὑποργ[οῖς και κυκλο]ποιο[ῖς και λίθος θῆσι (Πεντελεῖσι) ἐπὶ τὰ] κύκλα καταμε[ρίων] μισθομά[τον] ἄνευ τῶν* (*sc. λίθων*) [*ἐς τὰ Π]ροπύλαια [τὸς ἐς τὲμ] πόλιν* oder in etwas leichterer Wortstellung *τὸς* (*sc. λίθους*) *ἐς τὲμ] πόλιν ἄνευ τ[ὸν ἐς τὰ Π]ροπύλαια* zu sein. Diese letzte Zeile war nämlich m. E. ein bestimmender Zusatz zu *λίθους* wie *τοὺς ἐς τὰ ἐναιέτια* in den gleichlautenden Parthenonposten<sup>1)</sup>.

In der Propyläeninschrift waren also anscheinend die beiden Arten von Löhnen voneinander geschieden und besonders benannt; in der Parthenoninschrift hingegen aus-

<sup>1)</sup> Die Wortstellung des Ganzen ist zwar etwas ungewöhnlich, scheint mir aber das Mass des Erlaubten nicht zu übersteigen.

drücklich nur die Gesamtlöhne, sowohl an den oben angeführten Stellen als auch in den m. E. einander ähnlichen Resten 344 und 346. Diese sind nämlich eine durch die andere zu einem Satz ungefähr so zu ergänzen: *μισθομάτ[ων . . . τῶν κίονων τοῖς θυρώμασι] [τῶ (τέξ) . . . . τ]οῖς χουλίνοις καὶ τέξ ηερ[ᾶς οἰκίας καὶ τῶ [. . . ἐπι]σκευεῖς καὶ ἡο [. . .] τῶ ὑπὸ πόλει [κατα]μενίον τοῖς ὑποπογοῖς* oder mit etwas Abweichung voneinander, besonders am Schluss.

Für die Ausdrucksweise *τῶν κίονων τοῖς θυρώμασι* verweise ich auf andere Stellen in den Werkinschriften, z. B. I<sup>2</sup> 371 *μόλυβδος τῶ ἀνθέμῳ καὶ τοῖς δεσμοῖς τῶν λίθων τοῦ βάθρου*; ebd. *ξύλα καὶ ἀνθρακες τῶ μολύβδῳ*; eleusinische Bauinschrift II<sup>2</sup> 1672 *τῶ ποιήσαντι τὰς θύρας . . , κόλλα . . ταῖς θύραις, ἦλοι ταῖς θύραις . . , σταθμὰ ταῖς θύραις ἐπὶ τὰς ἱερὰς οἰκίας* (II 10. 12. 14. 19 usw.) u. a. Die *οἰκία ἱερὰ* ist vielleicht identisch mit der öfter in der Propyläeninschrift genannten, oder in dem alten Beschluss Athen. 6, 27 in dem Satz *εἰς τὴν ἐπισκευὴν . . τῆς οἰκίας τῆς ἱερᾶς διδόναι τὸ ἀργύριον ὅπουσον ἂν οἱ τῶν ἱερῶν ἐπισκευασταὶ μισθώσωσιν*. Wie in diesem Satz wird auch in der Inschrift der Genitiv von *ἐπισκευῆς* abhängen. Dass die *ὑποπογοὶ* Monatslohn, nicht Tagelohn erhielten, wird durch die Erechtheioninschrift nicht widerlegt; denn dass sie 374, 54 ff. jeder 1 Drachme erhalten, liegt an der Art der Arbeit, und statt der Ergänzung 141 *ὑποπογοῖς καθ' ἡμέραν ἑργαζομένοις* ist auch *ἀνδράσιν κ. ἡ. ἡ.* oder eine Handwerksbezeichnung möglich oder wahrscheinlicher.

Bei den Arbeiten an den Giebelfiguren (348 ff.) werden anscheinend auch die Gesamtlöhne nicht besonders bezeichnet, abgesehen davon, dass es nicht wahrscheinlich oder sicher ist, ob alle diese Arbeiten im Gesamtlohn bezahlt wurden; denn die 349 und 350 eingeschobenen Ergänzungen *καταμενίον* sind nicht sicher, weil an letzterer Stelle freier Raum zu vermuten ist. Da nun von einer Bezeichnung der Tagelöhne in den Parthenoninschriften nirgends eine Spur vorhanden ist, sieht es aus, als ob in den älteren Jahrgängen Tage- und Gesamtlöhne zwar voneinander getrennt, erstere aber nicht besonders bezeichnet waren<sup>1)</sup>, und in den jüngeren Jahrgängen beide

<sup>1)</sup> Vgl. Rh. Mus. 65 (1910), 13 für ähnliche Fälle.

Löhne durch das einfache *μισθωμάτων* bezeichnet und nicht voneinander getrennt waren, ähnlich wie in der alten Inschrift 338 und an der oben angeführten Erechtheionstelle Tage- und Gesamtlöhne in der Überschrift zwar geschieden, aber in der genaueren Ausführung nicht voneinander getrennt waren.

Dies habe ich zu den hier ausgewählten Inschriften zu bemerken. Ich halte selbst nicht alles für sicher und zweifle nicht, dass es anderen gelingen wird, bessere Vorschläge zu machen oder von mir nicht angetastete Lücken mit Wahrscheinlichkeit auszufüllen und dem Verständnis näher zu bringen. Bemerkungen, die ich noch zu anderen Inschriften hier und da zu machen habe, habe ich zum Teil bereits veröffentlicht.

Allach bei München.

Wilhelm Bannier.